

Leistungsbeschreibung

zur

Schülerbeförderung im Rahmen des wöchentlichen Schulschwimmens zwischen Einrichtungen im Stadtgebiet Bautzen

Die Stadt Bautzen beabsichtigt die Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Schulschwimmens ab dem Schuljahr 2025/2026 bis Juli 2029 zu vergeben. Die Leistung umfasst voraussichtlich in sechs Touren die Hin- und Rückfahrten von drei Grundschulen sowie einem Förderzentrum in Trägerschaft der Stadt Bautzen zur Schwimmhalle in der Stadt Bautzen.

Hinweis: Status- und Funktionsbezeichnungen gelten im Folgenden stets in weiblicher und männlicher Form. Auf eine entsprechende sprachliche Differenzierung wird aufgrund der besseren Lesbarkeit verzichtet.

1. Beschreibung der Leistung

1.1 Allgemeines

Die Leistung umfasst den Transport der Schüler mit deren Begleitpersonen per Busfahrzeug von den oben genannten jeweiligen schulischen Einrichtungen zum Röhrscheidtbad Gesundbrunnen sowie nach dem Schwimmunterricht den Rücktransport zu den jeweiligen Einrichtungen. Die Fahrten dienen der Sicherstellung des verpflichtenden Schulbesuchs und liegen in der Zuständigkeit der Stadt Bautzen.

Es sind insgesamt durchschnittlich sechs Personengruppen wöchentlich innerhalb der regelmäßigen Zeiten des Schulbetriebs, welche im Schuljahr durchschnittlich 36 Wochen betragen, zu befördern.

Die Beförderung der Schüler wird durch ein oder zwei Aufsichtspersonen der jeweiligen Einrichtung begleitet.

Die genauen Örtlichkeiten, Personenzahlen und Fahrtzeiten für das Schuljahr 2025/2026 sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Für die nachfolgenden Schuljahre gelten ähnliche Fahrtzeiten. Die Anzahl der zu befördernden Schülerinnen und Schüler und die Anzahl der Touren kann sich in den Folgeschuljahren erhöhen oder reduzieren. Die Mitteilung hierzu erfolgt jährlich im zweiten Quartal für das im jeweiligen Jahr beginnende Schuljahr durch die Auftraggeberin.

Die Beförderung ist gewissenhaft, sicher und den gesetzlichen Regelungen einer Personenbeförderung entsprechend auszuführen.

Fällt das Schulschwimmen seitens der Auftraggeberin aus, erfolgt die Absage der Beförderung durch die Auftraggeberin oder die jeweilige Schulleitung per E-Mail mindestens drei Arbeitstage, in Ausnahmefällen 24 Stunden, vorher beim Auftragnehmer.

Es erfolgt keine gesonderte Absage der Beförderung für die in Sachsen festgelegten Schulferien sowie gesetzlichen Feiertage (siehe Punkt 2 der Vertragsbedingungen).

Dauerhafte Änderungen der Beförderungszeiten sind zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer unverzüglich abzustimmen. Die Festlegung erfolgt in Schriftform.

1.2 Mindestanforderungen an die Fahrzeuge

Die Beförderungsfahrzeuge sind nach Größe und Ausstattung für den Beförderungszweck geeignet und zugelassen.

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge befinden sich in einem verkehrssicheren und sauberen Zustand. Es sind die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen und Prüffristen für die Fahrzeuge einzuhalten.

Für jeden Fahrgast (Schüler sowie Betreuungsperson) ist ein Sitzplatz zu gewährleisten. Es

ist zu gewährleisten, dass mindestens eine Betreuungsperson im Fahrzeug Platz findet und die Schülergruppe nicht allein befördert wird.

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge.

Im Rahmen der Beförderung ist eine gemäß § 33 Abs. 4 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechende Kennzeichnung (Schülerbeförderung) an den Fahrzeugen auszuweisen.

Eine Übersicht über die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge ist dem Angebot beizufügen. Fahrzeuge mit Anschlammöglichkeit sollten für diesen Transport vorrangig genutzt werden.

1.3 Mindestanforderungen an die Fahrer und Fahrerinnen

Der Auftragnehmer benennt mit Zuschlagserteilung, jedoch spätestens zwei Wochen vor Ausführungsbeginn, sein ausführendes Personal und gibt die Beschäftigten mit Namen und Geburtsdatum an und reicht eine Kopie der Fahrerlaubnis sowie ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a und § 31 Bundeszentralregistergesetz, welches zum Einreichungszeitpunkt nicht älter als drei Monate ist, ein.

Das Fahrpersonal ist gesundheitlich in der Lage, die Beförderung durchzuführen und verfügt über sichere Ortskenntnisse.

Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal ist äußerlich erkennbar (beispielsweise mittels Firmenlogo auf Arbeitsbekleidung). Das Fahrpersonal muss sich jederzeit ausweisen können. Hierfür ist vom Fahrpersonal ein Dienstaussweis oder ein anderer Legitimierungsnachweis bei sich zu führen.

Die Verständigungssprache während der Durchführung ist Deutsch.

Langfristige Änderungen des eingesetzten Personals sind unverzüglich (jedoch mindestens drei Arbeitstage vor dem Einsatz) bei der Auftraggeberin anzuzeigen. Ein häufiger Wechsel des eingesetzten Personals soll vermieden werden.

1.4 Mindestanforderungen an die Touren

Alle einzelnen Touren sind ohne Unterbrechungen und Zwischenaufenthalte zu planen und durchzuführen.

Die Touren finden ausschließlich für die Schüler sowie deren Begleitpersonen der Schulen in Trägerschaft der Stadt Bautzen statt. Die Mitnahme von anderen als im Leistungsumfang aufgeführten Personen ist nicht gestattet.

Die Begleitperson sichert ab, dass die Schüler zur vereinbarten Zeit vor Ort einsteigsbereit sind. Ein mehrmaliges Anfahren des Abholortes ist nicht möglich.

Ist die Beförderung seitens des Auftragnehmers kurzfristig nicht möglich, weil beispielsweise das Fahrzeug zum Abfahrtstermin nicht einsatzbereit ist, ist dies unverzüglich der Auftraggeberin mitzuteilen.

Entsprechend den Vertragsbedingungen sorgt der Auftragnehmer schnellstmöglich für Ersatz, ggf. durch Beauftragung eines anderen Unternehmens.

Die Absage der Touren durch den Auftragnehmer ist unzulässig.

Die Beförderungszeiten der einzelnen Touren im Schuljahr 2025/2026 sind der Anlage 1 zu entnehmen. Eine Beförderung erfolgt nicht in den für Sachsen festgelegten Schulferien sowie gesetzlichen Feiertagen.

1.5 Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners des Auftragnehmers, welcher alle Termine koordiniert und begleitet oder bei Abwesenheit dessen Vertretung, muss über den Ausführungszeitraum gewährleistet werden. Dazu sind mit Angebotsabgabe die Kontaktdaten zu benennen (Abfrage im Leistungsverzeichnis).

Die Ansprechpartner der Auftraggeberin werden mit Zuschlagserteilung bekannt gemacht. Vereinbarungen und Absprachen dürfen nur mit den benannten Vertretern getroffen werden. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

Anlage

Anlage 1 - Touren für den Schwimmunterricht im Schuljahr 2025/2026